

## **SATZUNG DER BÜRGERENERGIE BAYERN E.V.**

Bürgerenergie Bayern e.V., Quellengasse 13, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, ges. vertreten durch den Vorstand

### **Präambel**

Der Verein Bürgerenergie Bayern setzt sich für Bürgerenergie als eine tragende Säule der Energieversorgung ein. Und damit für eine ökologische Energiewende im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes, sowie der Partizipation der Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Bürgerenergie steht für eine regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichtete von Bürgern getragene Energiewende, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht. Dies spiegelt unser Grundverständnis wider, nach dem sich ökonomische Ziele in den Dienst gesellschaftlicher Zwecke stellen sollen. Der Verein fördert diese Grundlagen und unterstützt Bürgerenergiegesellschaften als Impulsgeber und Prozessgestalter. Der Verein bündelt und fokussiert die gemeinsamen Interessen. Er setzt sich für die politische Interessensvertretung, die Schaffung einer „Kultur der Bürgerenergie“ in der politischen Öffentlichkeit und der Förderung der Bürgerenergiegesellschaften durch bessere Vernetzung und Services ein.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerenergie Bayern“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins

ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Interessenvertretung und politische Vertretung aller bayerischen Bürgerenergiegenossenschaften und anderer Gesellschaftsformen, die überwiegend mit Bürgerbeteiligung finanzierte Bürgerenergieprojekte im Sinne der Energiewende betreiben;
  - Vernetzung der Bürgerenergiegesellschaften Bayerns zum Austausch von Best-Practice-Beispielen für Projekte und Geschäftsmodelle, Ideen und Dienstleistungen, Fortbildungen sowie Workshops zur Förderung der Energiewende;
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder und fördernde, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- a) Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind Bürgerenergiegesellschaften. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
  - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Beratung, Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder sind beispielsweise regional oder bundesweit tätige Netzwerke, Vereine, Verbände, Stiftungen oder Unternehmen, die im besonderen Maße den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände, in der auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen wird, nicht bezahlt hat. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet (Berufung). Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes;
  - d) bei juristischen Personen oder Gesellschaften: mit deren Erlöschen.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Zahlungsverpflichtungen enden erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

#### **§ 4 Finanzierung, Beitragsordnung und Kassenprüfung**

- (1) Zur Deckung der durch die Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Kosten werden von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Zuwendungen durch Mitglieder, Fördermitglieder und Dritte, soweit sie die allgemeinen Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung

- (2) Vorstand
- (3) Beirat (Beraterteam von Mitgliedern und Fördermitgliedern)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder können an den Versammlungen mit Rederecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres, einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - b) wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand einberufen.
- (5) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Uhrzeit mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Abweichend hiervon ist für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von einer Woche ausreichend. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Beschlussgegenstände zu enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes;
  - b) Berichte der Kassenprüfer;
  - c) Bestätigung des Jahresergebnisses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
  - d) Entlastung des Vorstandes.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über folgende Beschlussgegenstände:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4.2.);

- c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf Vorschlag des Vorstandes;
  - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
  - e) Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres;
  - f) Bestellung des Vorstandes;
  - g) Verschiedenes.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vorstandes, oder einem stimmberechtigten Mitglied (Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes) übertragen werden. Über die Versammlung wird von der Schriftführung eine Niederschrift festgehalten, die von ihr und der Versammlungsleitung unterzeichnet wird. Die Schriftführung wird auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 lit. a hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, außer in den Fällen des Abs. 12 sowie des § 10 Abs. 1, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Nicht anwesende Vertreter/innen ordentlicher Mitglieder können durch stimmberechtigte Vertreter/innen anderer ordentlicher Mitglieder vertreten werden, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Jede anwesende stimmberechtigte Person kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (11) Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied zum Zeitpunkt der Einladung mit Beiträgen für ein oder mehrere Vorjahre im Rückstand ist. Das Mitglied wird mit Versendung der Einladung auf den Rückstand hingewiesen. Das Ruhen des Stimmrechts endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Rückstände auf dem Konto des Vereins eingegangen sind.
- (12) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, können nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- (13) Außerhalb der Mitgliederversammlungen können Beschlüsse durch schriftliche oder telefonische Abstimmung sowie im Wege sonstiger elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) gefasst werden, wenn sich mindestens 75 % der Mitglieder an der Abstimmung

beteiligen. Auch eine Stimmenthaltung gilt als Beteiligung an der Abstimmung. Der Vorstand ist ermächtigt, Umfang und Verfahren für die Fassung von Beschlüssen außerhalb der Mitgliederversammlungen im Einzelnen zu regeln.

- (14) Die Mitglieder der Organe sind, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden;
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) der/dem Schatzmeister/in;
  - d) sowie bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Wahl der Vorstandsmitglieder:
- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
  - b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - c) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch einen Beschluss in der Gründungsversammlung bestellt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Arbeitsvorhaben des kommenden Jahres, sowie über die Verwendung der Finanzmittel vor.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere, aber nicht abschließend, zuständig für:
- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere die hierfür notwendige inhaltliche und operative Arbeit;

- b) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
  - c) Koordination der Geschäftsstelle;
  - d) Budgetplanung
- (7) Vorstandssitzungen:
- a) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen geladen. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
  - b) Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen und Videokonferenzen einberufen und durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht.
- (8) Beschlüsse
- a) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich, ist dies nicht möglich, mit einfacher Mehrheit.
  - b) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
  - c) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(9) Vergütung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz können angemessene Entschädigungen (Pauschalen) vorgesehen werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

(10) Haftung

Die Haftung der Vorstände im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### **§ 8 Beirat (Beraterteam von Mitgliedern und Fördermitgliedern)**

- (1) Der Beirat für Bürgerenergie hat die Funktion eines fachlichen Beirates des Vorstandes.
- (2) Mitglied des Beirates können sowohl ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 1 lit. a der Satzung, als auch fördernde, beratende Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 1 lit. b der Satzung sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- (4) Der Beirat tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er kann Arbeitsgruppen einrichten.
- (5) Mitglieder des Beirates entwickeln inhaltliche Positionen zur Bürgerenergie, beraten die Gremien des Verbandes und werden von der Geschäftsstelle als Ansprechpartner in Bürgerenergiefragen konsultiert.

### **§ 9 Ordnungen**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§ 10 Auflösungsbestimmung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für



gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden hat. Die Übertragung des Vermögens erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder Lücken aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine von den Mitgliedern festzulegende neue Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Weist die Satzung Lücken auf, gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der vorliegenden Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Mitglieder bei Beschlussfassung die Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Die mit der Aufstellung der Satzung verbundenen Kosten werden vom Verein getragen.

Pfaffenhofen, den .....

.....